

Schriftliche Stellungnahme

Kai-Uwe Hemmerich, Frankfurt a. Main

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 2. November 2020 von
15 bis 16:30 Uhr zum

a) Antrag der Abgeordneten Jutta Krellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Betriebsräte vor mitbestimmungsfeindlichen Arbeitgebern schützen - BT- Drucksache
19/17104

b) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Digitalisierung – Update für die Mitbestimmung - BT- Drucksache 19/16843

siehe Anlage

SENDER

KAI-UWE HEMMERICH
Betriebsratsvorsitzender

Phone +49 69 305 14672
KaiUwe.Hemmerich@Clariant.com

28.10.2020

Schriftliche Stellungnahme

Zum Antrag

der Abgeordneten: Jutta Krellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

„Betriebsräte vor mitbestimmungsfeindlichen Arbeitgebern schützen“

Drucksache 19/17104

Schon der erste Satz des Antrages beginnt mit einer falschen Einschätzung: „Wer sich für Demokratie im Betrieb einsetzt, lebt gefährlich.“ Dies nehme ich so nicht wahr und dem widerspreche ich. In den überwiegenden Fällen wird der § 2 Absatz 1 BetrVG „Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten unter Beachtung der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebes zusammen“ gelebt und ausgefüllt. In einer aktuellen Erhebung der Hans Böckler Stiftung sind 60% der Betriebsräte der Meinung, ihr Verhältnis zur Chefetage sei sehr gut oder gut. Das grundsätzliche Ansinnen des Antrages stimmt jedoch. Es gibt mitbestimmungsfeindliche Arbeitgeber sowie Juristen und Anwaltskanzleien, die sich auf mitbestimmungsfreie Betriebe und Mitbestimmungsbehinderung spezialisiert haben. So etwas darf nicht hingenommen werden, sondern gehört öffentlich gemacht und im Einzelfall juristisch verfolgt.

Die einfache Antwort, hier nur Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Verfolgung der Vergehen nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes einzusetzen ist jedoch die falsche.

Für Kanzleien und Agenturen die offen damit werben, dass sie auf Mitbestimmungsbehinderung spezialisiert sind, ist eine staatsanwaltschaftliche Ermittlung richtig. Den Kampf um die Sozialpartnerschaft im Betrieb gewinnen wir damit jedoch nicht. Hier brauchen wir andere Ansätze.

Erstens:

Bei einer Betriebsratsgründung brauchen die Initiatoren einen starken Rückhalt in der Belegschaft. Wenn sie von den Kolleginnen und aktiv unterstützt werden, ist die Chance auf einen Start in die Mitbestimmung viel größer. Dies gilt ebenso für die Unterstützung durch die im Betrieb vertretene Gewerkschaft.

Um in einem schwierigen Umfeld, wo dies alles nicht vorhanden ist oder in einem mitbestimmungsfeindlichen Umfeld Betriebsratsgründungen und die Etablierung von Sozialpartnerschaft und Mitbestimmung zu fördern, könnte ein „Beauftragter des Landes“ eine neue Idee sein die man verfolgen sollte.

Ein „Beauftragter der Landesregierung für Mitbestimmungsfragen und Betriebsratsgründungen“ könnte unter anderem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Er ist Ansprechpartner und Vermittler bei Fragestellungen und Maßnahmen bei Betriebsratsverhinderungen.
- Kontaktperson und Vermittler zur Rückkehr zum sozialpartnerschaftlichen Dialog im Betrieb.
- Er unterstützt, initiiert und koordiniert neue oder bereits bestehende Aktivitäten der jeweiligen Landesregierung und nachgeordnete Bereiche zur Stärkung der Mitbestimmung, um die öffentliche Wahrnehmung zu sensibilisieren.
- Er entwickelt eigene Strategien und Konzepte für mehr Sozialpartnerschaft und Mitbestimmung.
- Dabei wird er mit dem deutschen Gewerkschaftsbund und seinen Einzelgewerkschaften sowie den Arbeitgeberverbänden kooperieren.
- Er wirbt bei Arbeitnehmern für eine Mitgliedschaft in der zuständigen Gewerkschaft.
- Er wirbt bei Arbeitgebern für eine Mitgliedschaft im entsprechenden Arbeitgeberverband.
- Er berichtet und berät gegenüber der Landesregierung und dem Arbeits- und Sozialministerium.
- Er hält Kontakt zum Innenministerium und den Staatsanwaltschaften und gibt bei entsprechenden Vorkommnissen Hinweise.

Zweitens:

Kolleginnen und Kollegen die einen Betriebsrat gründen wollen, müssen rechtlich besser vor mitbestimmungsfeindlichen Arbeitgebern geschützt werden. Hier kann ein Beauftragter des Landes vermitteln aber auch in der Öffentlichkeit Stellung beziehen. Ein weiterer Punkt ist ein stärkerer Kündigungsschutz für Mitglieder des Wahlvorstandes sowie von Initiatoren einer Betriebsratswahl. Hier muss ab der ersten Betätigung, im Sinne einer Gründung eines Betriebsrates, ein Kündigungsschutz wirken.

Drittens:

Um Mitbestimmungsbehinderung zu verfolgen, muss man die betroffenen Kolleginnen und Kollegen aus der Pflicht nehmen Anzeige gegen ihren eigenen Arbeitgeber zu erstatten. In diesen Fällen kann es im Anschluss an eine Anzeige kein normales Verhältnis zum Arbeitgeber mehr geben. Es ist entscheidend, dass die Strafverfolgung auch ohne Anzeige der Betroffenen aufgenommen wird. Mitbestimmungsbehinderung muss von einem Antrags- in ein Offizialdelikt umgewandelt werden. Nur so können die Staatsanwaltschaften Ermittlungen nach Anfangsverdacht aufnehmen.

Die Forderung zur Erhöhung von Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten oder ein höheres Höchstmaß des Ordnungs- und Zwangsgeldes halten beratungsresistente Arbeitgeber, die der Sozialpartnerschaft verbittert gegenüberstehen, nicht von ihren Praktiken ab.

Gez. Hemmerich